

Internationales Erbrecht

EuErbVO, Erbrechtliche Staatsverträge, EGBGB, IntErbRVG, Int. ErbStR, Int. SchenkungsR

Bearbeitet von

Prof. Dr. Anatol Dutta, Dr. Johannes Weber, Prof. Dr. Frank Bauer, Dr. Matteo Fornasier, Prof. Dr. Florian Haase, Ulrike Janzen, Dr. Eva Lein, Dr. Robert Magnus, Dr. Jan Peter Schmidt, Dr. Rembert Süß

1. Auflage 2016. Buch. XIII, 718 S. Gebunden

ISBN 978 3 406 64178 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

den, dass eine Zuständigkeit auf der Basis des vorangehenden gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat nur dann in Betracht kommen kann, wenn der Erblasser gar keine mitgliedstaatliche Staatsangehörigkeit bzw. kein Nachlassvermögen im betreffenden Heimatmitgliedstaat besaß (*Wilke* RIW 2012, 604; *Bonomi/Wautelet/Bonomi* Art. 10 Rn. 20). Danach könnte ein Erbverfahren über den Nachlass eines in Wales lebenden französischen Erblassers mit Immobilien in Frankreich und Deutschland, der vor seinem Umzug nach Großbritannien vor vier Jahren in Deutschland lebte, nur in Frankreich geführt werden, nicht aber in Deutschland, da Art. 10 Abs 1 lit. a die vorrangige Zuständigkeit der französischen Heimatgerichte eröffnet und lit. b hierzu zwingend nachrangig wäre, wenn die Voraussetzungen von lit. a in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt sind.

Diese Interpretation ergibt sich aus der Formulierung von lit. a und b im Zusammenspiel mit Art. 10 Abs. 2 EuErbVO aber gerade nicht. Dort heißt es ausdrücklich, dass eine Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 1 lit. a in Betracht kommt, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besaß, in dem Nachlassvermögen belegen ist, oder, „wenn dies nicht der Fall ist, der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt *in dem betreffenden Mitgliedstaat* hatte“, sofern dieser innerhalb des genannten fünf-Jahres Zeitraums lag. Auch andere Sprachversionen der EuErbVO geben keinen Anlass zu einer einschränkenden Interpretation der Vorschrift (siehe etwa die englische Sprachfassung: „The courts of a Member State in which assets of the estate are located shall nevertheless have jurisdiction to rule on the succession as a whole in so far as the deceased had the nationality of that Member State at the time of death; or, failing that, the deceased had his previous habitual residence in that Member State ...“). Auch die ausdrücklich andere Formulierung des Art. 10 Abs. 2 EuErbVO („Ist *kein Gericht in einem Mitgliedstaat* nach Absatz 1 zuständig“) spricht für diese Auslegung. Art. 10 Abs. 1 lit. b eröffnet damit auch dann eine Zuständigkeit, wenn der Erblasser nicht Staatsangehöriger des Mitgliedstaates ist, dessen Gericht angerufen wurde, aber dort seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 lit. a EuErbVO in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt sind. Art. 10 Abs. 1 EuErbVO ist **aus der Sicht des angerufenen Gerichts** zu beurteilen, das seine Zuständigkeit auf lit. b stützen kann, wenn die Voraussetzungen von lit. a im Hinblick auf den Forummitgliedstaat nicht erfüllt sind (so auch *MüKoBGB/Dutta* EuErbVO Art. 10 Rn. 12).

b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt vor Umzug in den Drittstaat. Nicht klar ist zudem, ob Art. 10 Abs. 1 lit. b sich auf den **direkt vorangegangenen**, d.h. letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Umzug in den Drittstaat bezieht oder eine konkurrierende Zuständigkeit weiterer Mitgliedstaaten nach Art. 10 Abs. 1 lit. b in Betracht kommt, in welchen sich der Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anrufung des Gerichts gewöhnlich aufhielt.

Art. 10 Abs. 1 lit. b EuErbVO spricht im Hinblick auf den Erblasser wörtlich von „seinem vorangegangenen gewöhnlichen Aufenthalt“ („résidence habituelle antérieure“, „previous habitual residence“), aber nicht ausdrücklich vom „letzten“ gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat. Art. 10 Abs. 1 lit. b EuErbVO wird daher teils so ausgelegt, dass die Vorschrift für die Gerichte aller Mitgliedstaaten, in denen Nachlassgegenstände belegen sind, und in welchen der Erblasser innerhalb der fünf-Jahres Frist **sukzessive** gewöhnlichen Aufenthalte hatte, eine Zuständigkeit eröffnet (*Süß* ZEuP 2013, 725 (733), *MüKoBGB/Dutta* EuErbVO Art. 10 Rn. 12).

Ein Verfahren über den Nachlass eines Schweizer Erblassers, der mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz verstarb, aber innerhalb der fünf-Jahres Frist vor Anrufung des Gerichts nach Art. 10 Abs. 1 lit. b EuErbVO zunächst in Litauen, dann in Lettland und schließlich in Polen lebte und in allen drei Staaten Wohnungseigentum erwarb, könnte demnach vor Gerichten in allen drei Mitgliedstaaten eröffnet werden. Diese Auslegung erweitert die Szenarien für potentielle Zuständigkeitskonflikte (zur Lösung mitgliedstaatlicher Kompetenzkonflikte s. aber Art. 17, 18 und 6 EuErbVO).

Legt man Art. 10 Abs. 1 lit. b enger aus, bestünde eine Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte nur am **letzten** gewöhnlichen Aufenthalt, sofern letzterer nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und sich dort auch Nachlassvermögen befindet. Diese Auslegung ließe sich mit der besonderen **Nähebeziehung** rechtfertigen, die Art. 10 zugrundelegt: hat der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, aber ist Nachlassvermögen innerhalb der EU belegen, hängt eine Zuständigkeit für den gesamten Nachlass von einer weiteren engen Verbindung zum betreffenden Mitgliedstaat ab. Diese ist mangels gegenwärtigem gewöhnlichem Aufenthalt die Staatsangehörigkeit oder der zeitnahe frühere gewöhnliche Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, in dem Nachlassvermögen belegen ist. Werden diese Kriterien in mehreren Mitgliedstaaten **zugleich** erfüllt, wäre danach **nur auf den letzten** gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen. Hinterlässt der Erblasser aber kein Nachlassvermögen im letzten Aufenthaltsmitgliedstaat, müsste dann aber zumindest der **vorletzte** gewöhnliche Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, in dem Nachlassvermögen belegen ist, zuständigkeitsbegründend sein, sofern dem Fristerfordernis des Art. 10 lit. b EuErbVO genügt wird.

Dies wäre aus Sicht der mitgliedstaatlichen Gerichte jedoch nur sehr schwierig zu beurteilen: Hinterlässt etwa ein britischer Erblasser, der vier Jahre vor seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatte, dann aber nach zwei Jahren nach Deutschland verzog, um letztlich endgültig nach Manchester zurückzukehren, Nachlassvermögen in Spanien, Deutschland und Großbritannien, wäre

nach dieser Ansicht für Art. 10 Abs. 1 lit. b der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland maßgebend. Hinterlässt der Erblasser nur in Spanien Nachlassvermögen, wäre Spanien als der für die Zuständigkeitsbegründung maßgebliche Mitgliedstaat anzusehen, da es der einzige Mitgliedstaat ist, in welchem der Erblasser innerhalb der fünf-Jahres Frist sowohl Nachlassvermögen hinterlässt als auch einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Dies würde den spanischen Gerichten allerdings eine Prüfung der Situation im letzten Aufenthaltsstaat Deutschland auferlegen, die praktisch schwer zu bewältigen ist. Es ist daher auch aus praktischen Gründen davon auszugehen, dass **parallele Zuständigkeiten** mitgliedstaatlicher Gerichte unter Art. 10 lit. b EuErbVO möglich und Konflikte über Art. 6, 17 bzw. 18 zu lösen sind.

- 31 c) **Aufenthaltsbestimmung durch das Gericht.** Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht unproblematisch (→ EuErbVO Art. 4 Rn. 8 ff.). Das Gericht hat nicht nur zu bestimmen, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt im Forummitgliedstaat begründet wurde, sondern auch, wann dieser wieder beendet wurde, da die fünf-Jahres Frist des Art. 10 Abs. 1 lit. b eine entscheidende Grenze für die Bestimmung der Zuständigkeit darstellt. Erwägungsgründe 23–25 geben dem Gericht hierbei eine Hilfestellung. Anders als nach Art. 3 Abs. 2 des Haager Übereinkommens von 1989 wird keine Mindestaufenthaltsdauer vorgegeben, sondern durch die fünf-Jahres Frist nur die zeitliche Nähe zum Erbfall garantiert. Die Dauer des Aufenthalts spielt jedoch im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Falles durch das Gericht neben anderen Kriterien für die Frage der Aufenthaltsbegründung eine Rolle (ErwG 23). Die fünf-Jahres Frist ist (aus unklaren Gründen) mit Bezug auf die Anrufung des Gerichts nach Art. 14 zu bestimmen, und nicht in Verbindung mit dem Todeszeitpunkt.

6. Beschränkte Zuständigkeit, Art. 10 Abs. 2

- 32 Ist kein Gericht nach Art 10 Abs. 1 zuständig, sieht Art. 10 Abs. 2 dennoch eine Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates vor, in dem sich Nachlassvermögen befindet, **beschränkt diese jedoch auf Entscheidungen über dieses Nachlassvermögen**. Da das Vorhandensein von Nachlassvermögen im Territorium des betreffenden Mitgliedstaats die einzige Verbindung mit dem Erbfall ist und der Erblasser weder die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besaß, noch sich dort zeitnah gewöhnlich aufhielt, gibt es keine ausreichende Verbindung, um die mitgliedstaatliche Zuständigkeit auf den gesamten Nachlass zu erstrecken. Anders als beim *forum necessitatis*, das gem. Art. 11 EuErbVO ebenfalls auf einem ausreichenden Bezug zum Forummitgliedstaat beruht, wird die Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 2 nur beschränkt gewährt, da sie nicht erst dann relevant wird, wenn ein Verfahren im Drittstaat unzumutbar oder unmöglich ist, sondern in direkte Konkurrenz mit drittstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften tritt. Art. 10 EuErbVO führt damit zu einer an sich unerwünschten **zuständigkeitsrechtlichen Nachlasspaltung** (MüKoBGB/Dutta EuErbVO Art 10 Rn. 13).
- 33 Fälle des Art. 10 Abs. 2 EuErbVO werden regelmäßig Erblasser betreffen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besaßen, aber Immobilien im Ausland erworben haben. Ein Beispiel wäre der Fall einer britischen Erblasserin, die mit letztem Wohnsitz in Edinburgh verstirbt. Sie hat dort ihre letzten sechs Lebensjahre verbracht. Zuvor lebte sie zwei Jahre in Rom, davor fünf Jahre in Amsterdam. Neben einem Haus in Edinburgh hat sie auch Wohnungen in Rom und Amsterdam. Ihre Erben leben in den Niederlanden. Hier folgt die Zuständigkeit über die italienischen Immobilien allein aus Art. 10 Abs. 2 und beschränkt sich auf das dortige Nachlassvermögen, Gleiches gilt für die niederländische Wohnung, da weder Art. 10 Abs. 1 lit. a noch lit. b einschlägig sind. Letztere sind jedoch von den italienischen und niederländischen Gerichten zunächst zu prüfen, da Art. 10 Abs. 2 voraussetzt, dass keine Zuständigkeit mitgliedstaatlicher Gerichte nach Art. 10 Abs. 1 begründet ist.
- 34 Ein vor den nach Art. 10 Abs. 2 beschränkt zuständigen mitgliedstaatlichen Gerichten eingeleitetes Verfahren ist gegebenenfalls von den Gerichten auf die inländischen Vermögenswerte zu beschränken, wenn der Antrag selbst nicht darauf beschränkt ist. Dies ist im Tenor der Entscheidung kenntlich zu machen.

Zur Frage der Nachlassbelegenheit im Rahmen des Art. 10 Abs. 2 → Rn. 13 ff. Zum Zeitpunkt der Bestimmung der Nachlassbelegenheit → Rn. 16. Zum Verhältnis mit Art. 5 → EuErbVO Art. 5 Rn. 10.

7. Kompetenzkonflikte

- 35 Art. 10 kann zu Kompetenzkonflikten mit Drittstaaten aber auch mit Mitgliedstaaten führen (→ Rn. 22, 28). Kompetenzkonflikte zwischen Mitgliedstaaten kommen im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 in Betracht (nicht jedoch im Rahmen der beschränkten Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 2), lassen sich aber über Art. 17 und 18 EuErbVO bzw. über Art. 6 lösen. Kompetenzkonflikte zwischen mitgliedstaatlichen Gerichten wirken sich auch deshalb weniger stark aus, weil sich das anwendbare Erbstatut ohnehin einheitlich nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers oder dem von ihm gewählten Recht bestimmt. Zudem gilt ein einheitliches Regime für die Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen.

Für Konflikte mit Drittstaaten gibt es in der EuErbVO hingegen weder Koordinationsvorschriften 36
(→ EuErbVO Art. 17 Rn. 15) noch eine Möglichkeit der Unzuständigkeitserklärung (→ EuErbVO
Art. 6 Rn. 5ff.). Knüpfen die kompetenzrechtlichen Vorschriften eines Drittstaats an andere Krite-
rien an als Art. 10 Abs. 1 EuErbVO, was in vielen Konstellationen der Fall sein wird, oder erstrecken
sich drittstaatliche Zuständigkeitsvorschriften auf in Mitgliedstaaten belegene Vermögenswerte
(Art. 10 Abs. 2 EuErbVO), werden sich sowohl die drittstaatlichen als auch mitgliedstaatliche Ge-
richte für zuständig erklären. Allerdings bietet Art. 12 EuErbVO einen gewissen Ausgleich bei
Kompetenzkonflikten, die sich absehbar auf die Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsfähigkeit mit-
gliedstaatlicher Entscheidungen in einem Drittstaat auswirken. Auch lässt sich durch die Anerken-
nung eines eingeschränkten *renvoi* in Art. 34 EuErbVO zwar keine Harmonie im Zuständigkeits-
recht herstellen, zumindest aber in vielen Fällen hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts
(→ EuErbVO Art. 34).

Artikel 11 Notzuständigkeit (*forum necessitatis*)

¹Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung zu-
ständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen in einer Erbsache ent-
scheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem
Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen. ²Die Sache
muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	2. Ausreichender Bezug zu einem Mit-	
II. Voraussetzungen	2	gliedstaat	5
1. Unzumutbares oder unmögliches Ver-		3. Justizgewährungsanspruch	7
fahren in einem Drittstaat	3		

I. Allgemeines

Art. 11 enthält ähnlich wie Art. 7 EuUnthVO eine Regelung zur Notzuständigkeit mitgliedstaatli- 1
cher Gerichte (vgl. auch *Ferrand* in Campuzano Díaz et al., 83 ff.; *Hau FamRZ* 2010, 516 (517)). Die
Vorschrift über ein *forum necessitatis* war im Verordnungsvorschlag noch nicht enthalten, wurde aber
im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gefordert, um zu vermeiden, dass ein Erbfall mit Bezug zu
einem Mitgliedstaat keiner Gerichtsbarkeit unterworfen wird, weil ein Verfahren vor drittstaatlichen
Gerichten unmöglich oder unzumutbar ist. Dies unterscheidet die EuErbVO auch von der Brüssel
IIa-VO, die in Art. 7 und 14 sog. Restzuständigkeiten vorsieht, die sich in jedem Mitgliedstaat auf die
internen Regeln des nationalen Verfahrensrechts stützen. Die Einführung einer Notzuständigkeit
wurde ursprünglich auch für die Brüssel I a-VO erwogen, um das Recht auf ein faires Verfahren bzw.
das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten (vgl. Art. 26 des Vorschlags zur Brüssel I
a-VO, KOM 748 (2010) endg.). Im Rahmen der Brüssel Ia-VO entfiel mit dem Wegfall des noch im
Verordnungsvorschlag vorgesehenen „reflexive effect“ gegenüber in Drittstaaten wohnhaften Beklag-
ten auch die Vorschrift über ein *forum necessitatis*, die in der EU ansässigen Klägern zusätzlichen
Schutz gewährt hätte. In der Erbrechtsverordnung, die stark in Sachverhalte mit Drittstaatenbezug
eingreift, wurde die Erforderlichkeit einer Notzuständigkeit anerkannt, um eine Rechtsschutzver-
weigerung zu verhindern.

II. Voraussetzungen

Wenn keine mitgliedstaatliche Zuständigkeit nach der EuErbVO eröffnet ist, ermöglicht es 2
Art. 11 den Gerichten eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen dennoch in einer Erbsache zu ent-
scheiden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: (1) es ist **nicht zumutbar oder nicht möglich**,
ein Verfahren in einem Drittstaat einzuleiten oder zu führen, zu dem die Sache einen engen Bezug
aufweist (Satz 1), (2) zugleich besteht aber ein **ausreichender Bezug** zum Mitgliedstaat des angerufe-
nen Gerichts (Satz 2). Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den **gesamten Nachlass**.

1. Unzumutbares oder unmögliches Verfahren in einem Drittstaat

Erwägungsgrund 31 stellt klar, dass Art. 11 lediglich auf eng begrenzte Ausnahmefälle abzielt und 3
nennt beispielhaft den Fall, in dem sich ein Verfahren in einem Drittstaat aufgrund eines Bürger-
krieges als unmöglich erweist. Auch ein Zusammenbruch der behördlichen Infrastruktur durch Na-
turkatastrophen kann eine solche Unmöglichkeit begründen. Neben den tatsächlichen Umständen
des Falles kann die Unmöglichkeit auch auf rechtlichen Gründen beruhen, etwa wenn die Gerichte

im Drittstaat bereits über ihre Unzuständigkeit entschieden haben (vgl. auch *Wilke* RIW 2012, 601 (604)).

- 4 Der Begriff der Unzumutbarkeit eines Verfahrens setzt nach Erwägungsgrund 31 voraus, dass vom Verfahrensberechtigten „vernünftigerweise nicht erwartet werden kann“ dass ein Verfahren in dem betreffenden Drittstaat eingeleitet oder geführt wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn dem Berechtigten ein faires Verfahren in dem betreffenden Drittstaat verweigert wird oder er durch ein Verfahren im Drittstaat einer schwerwiegenden Bedrohung oder Gewaltanwendung ausgesetzt würde (zur Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit im Rahmen der Begründung einer Notzuständigkeit in der EU siehe auch *Redfield* Georgetown J Int L 2014, 894 (909 ff.)).

2. Ausreichender Bezug zu einem Mitgliedstaat

- 5 Die Anwendbarkeit des Art. 11 EuErbVO setzt voraus, dass ein ausreichender Bezug zu einem Mitgliedsstaat besteht. Dies ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Ein ausreichender Bezug kann sich etwa daraus ergeben, dass ein Erbe seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat.
- 6 In den Fällen, in welchen eine nur beschränkte mitgliedstaatliche Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 2 EuErbVO begründet ist, da Nachlassgegenstände in einem Mitgliedstaat belegen sind, aber keine weitere Verbindung zu diesem Mitgliedstaat besteht, sollte Art. 11 anwendbar sein, wenn dessen sonstige Voraussetzungen gegeben sind. Anders als Art. 10 Abs. 2 EuErbVO eröffnet Art. 11 eine Zuständigkeit der Gerichte des Forummitgliedstaats, die sich auf den gesamten Nachlass erstreckt, da ein Verfahren im Drittstaat gerade nicht möglich ist.

3. Justizgewährungsanspruch

- 7 Auch wenn der Wortlaut des Art. 11 („so können die Gerichte eines Mitgliedstaats ... entscheiden“) auf ein gerichtliches Ermessen hindeutet, haben mitgliedstaatliche Gerichte das Erbverfahren zu führen, wenn der Tatbestand des Art. 11 erfüllt ist. Ein gerichtliches Ermessen würde dem Sinn der Vorschrift zuwiderlaufen (so auch MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO Art. 11 Rn. 2 und *Wilke* RIW 2012, 604; zu Art. 7 EuUnthVO siehe *Hau* FamRZ 2010, 516 (517)).

Artikel 12 Beschränkung des Verfahrens

(1) Umfasst der Nachlass des Erblassers Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das in der Erbsache angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu beschränken.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	3. Fehlende Anerkennung oder Vollstreckung im Drittstaat	8
II. Voraussetzungen	5	4. Ermessensentscheidung des Gerichts	10
1. Antrag	5	5. Rechtsfolgen	11
2. Belegenheit von Vermögenswerten in einem Drittstaat	6	6. Art. 12 Abs. 2	14

I. Allgemeines

- 1 Art. 12 EuErbVO betrifft Sachverhalte mit Bezug zu einem Drittstaat. Die EuErbVO sieht grundsätzlich Kompetenzen vor, die sich auf den gesamten **weltweiten Nachlass** erstrecken. Dies umfasst bewegliche wie unbewegliche Nachlassgegenstände, unabhängig von ihrer Belegenheit. Hat der in Deutschland verstorbene Erblasser Immobilien in einem Drittstaat wie zum Beispiel ein Chalet in der Schweiz oder eine Wohnung in London oder New York hinterlassen, befinden die deutschen Gerichte nach Art. 4 dennoch über den gesamten Nachlass, unabhängig vom Belegenheitsort.
- 2 Auf **Antrag** einer Partei kann das angerufene Gericht allerdings davon absehen, über in einem Drittstaat belegene Vermögenswerte zu befinden, wenn die Anerkennung bzw. Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung im Drittstaat nicht zu erwarten ist. Die Vorschrift **grenzt die Reichweite des Verfahrens ein** und versucht Kompetenzkonflikte im Hinblick auf in einem Drittstaat belegene Vermögenswerte zu vermeiden, für welche letzterer zB ausschließliche Zuständigkeiten vorsieht bzw. deren erbrechtliche Behandlung der Drittstaat dem eigenen Recht als *lex rei sitae* unterstellt.
- 3 Dem Gericht wird im Rahmen von Art. 12 EuErbVO wie in Art 6 lit. a ein **Entscheidungsmeressen** eingeräumt. Es kann das Verfahren beschränken und beschließen, über einen oder mehrere in

einem Drittstaat belegene Vermögenswerte nicht zu befinden, ist aber nicht dazu gezwungen. Dies trägt dem Grundsatz der Nachlassseinheit Rechnung, dem sich die EuErbVO verschrieben hat: dieser wird nur im Ausnahmefall durchbrochen. Gleichzeitig wird ein Mechanismus zur Verfügung gestellt, der verhindert, dass die vom Nachlass betroffenen Parteien unnötigen Zeit- und Bürokratieaufwand haben. Wenn es unwahrscheinlich ist, dass eine mitgliedstaatliche Gerichtsentscheidung in einer internationalen Erbsache im betroffenen Drittstaat anerkannt wird, ist es prozessökonomisch nicht sinnvoll, das Verfahren auf im Drittstaat belegene Vermögenswerte zu erstrecken.

Art. 12 war im Verordnungsentwurf zur EuErbVO noch nicht enthalten und wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt, um Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsproblemen in Drittstaaten vorzubeugen. 4

II. Voraussetzungen

1. Antrag

Art. 12 EuErbVO wird vom angerufenen Gericht nicht von Amts wegen angewandt, sondern nur auf Antrag einer Partei. 5

Die Beschränkung des Verfahrens nach Art. 12 kann grundsätzlich vor jedem angerufenen Gericht beantragt werden, unabhängig davon welche Kompetenzgrundlage dessen Tätigwerden zugrunde liegt. In den Fällen des Art. 10 Abs. 2 EuErbVO kommt Art. 12 praktisch jedoch nicht zum Tragen, da diese Zuständigkeit ohnehin auf im Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts belegene Immobilien beschränkt ist.

2. Belegenheit von Vermögenswerten in einem Drittstaat

Die Vorschrift greift nur dann, wenn der Nachlass Vermögenswerte umfasst, die in einem Drittstaat belegen sind. Die Vorschrift gilt sowohl für bewegliche als auch unbewegliche Nachlassgegenstände, da sie allgemein von „Vermögenswerten“ spricht. 6

Grundsätzlich wird es sich bei den in einem Drittstaat belegenen Nachlassgütern aber meist um Immobilien handeln, da in diesen Fällen üblicherweise **ausschließliche** Zuständigkeiten drittstaatlicher Gerichte in Frage kommen, die zudem die *lex rei sitae* anwenden. Innerhalb Europas wird dieser Fall häufiger vorkommen, etwa wenn der Erblasser Grundstücke im Nichtmitgliedstaat Schweiz oder Nicht-Verordnungsstaat Großbritannien hinterlässt. Sowohl die Schweiz als auch zB England and Wales wie auch weitere Common Law Systeme folgen dem Grundsatz der Nachlasspaltung („scission“), was sich auch auf die Gerichtszuständigkeit auswirkt. 7

3. Fehlende Anerkennung oder Vollstreckung im Drittstaat

Art. 12 ist auf alle Fälle anwendbar, in welchen zu erwarten ist, dass ein Drittstaat eine mitgliedstaatliche Gerichtsentscheidung nicht anerkennt oder vollstreckt. Dies setzt nicht zwangsläufig voraus, dass der Drittstaat für in seinem Territorium belegene unbewegliche Vermögenswerte eine ausschließliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte vorsieht (und die *lex rei sitae* anwendet), auch wenn dies die häufigsten Fälle sein werden. Art. 12 EuErbVO kann auch dann Anwendung finden, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung im Drittstaat aus anderen Gründen nicht zu erwarten ist (vgl. auch Bonomi/Wautelet/*Bonomi* Art. 12 Rn. 4). Auch wenn ausländische Urteile im Drittstaat generell nicht anerkannt werden oder die mitgliedstaatliche Entscheidung unter Umständen dem drittstaatlichen *ordre public* widerspricht, kann das angerufene mitgliedstaatliche Gericht auf Antrag entscheiden, das Verfahren zu beschränken und nicht über die dortigen Vermögenswerte zu befinden. Art. 12 hat damit einen potentiell weit größeren Anwendungsbereich, jenseits des typischen Anwendungsfalls der im Drittstaat belegenen Immobilien, für die eine ausschließliche Zuständigkeit im Drittstaat angeordnet wird oder/und die *lex rei sitae* anwendbar ist. 8

Das angerufene Gericht hat, wenn eine Partei den Antrag auf Beschränkung des Verfahrens stellt, eine **Anerkennungsprognose** abzugeben (vgl. für das deutsche Recht § 328 ZPO, der sich allerdings auf den umgekehrten Fall der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung im Inland bezieht). Das Gericht muss prüfen, ob seine Entscheidung auf Anerkennungs- oder Vollstreckungshindernisse im Drittstaat stößt. Für die Anerkennungsprognose muss sich das inländische Gericht in die Rolle des ausländischen Gerichts versetzen, was für das inländische Gericht mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Während die Feststellung ausschließlicher Zuständigkeiten drittstaatlicher Gerichte relativ einfach möglich sein wird, kann ein potentieller Verstoß gegen einen drittstaatlichen *ordre public* unter Umständen nur schwer feststellbar sein. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass solche Hindernisse konkret zu erwarten sind, wird es die Beschränkung des Verfahrens nicht ablehnen können. Es kann allerdings auch zu Fällen kommen, in denen ein mitgliedstaatliches Gericht das Verfahren beschränkt, weil es vorschnell zu dem Schluss kommt, dass eine Anerkennung oder eine Vollstreckbarerklärung seiner Entscheidung im Drittstaat unwahrscheinlich ist. 9

4. Ermessensentscheidung des Gerichts

- 10 Dem Gericht wird gem. Art. 12 EuErbVO bei der Entscheidung über die Beschränkung des Verfahrens ein Ermessen eingeräumt. Die Verordnung schreibt als Grundlage der Ermessensentscheidung nur vor, dass überprüft wurde, ob die Entscheidung des angerufenen Gerichts im betreffenden Drittstaat erwartungsgemäß nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt wird. Weitere Kriterien gibt die EuErbVO nicht vor (im Unterschied zu Art. 6 lit. a → Art. 6 Rn. 9ff.). Je wahrscheinlicher die mangelnde Anerkennung oder Vollstreckung des eigenen Urteils im Drittstaat ist, desto wahrscheinlicher ist auch, dass das Gericht das Verfahren beschränken wird. Hierbei wird das Gericht neben dem internationalen Zuständigkeitsrecht und internationalen Privatrecht des Drittstaats weitere Kriterien für die Entscheidung heranziehen, etwa ob im Drittstaat bereits ein Verfahren bezüglich der dort belegenen Vermögenswerte anhängig ist (Bonomi/Wautelet/*Bonomi* Art. 12 Rn. 11).

5. Rechtsfolgen

- 11 Das Gericht kann zu der Entscheidung gelangen, das Verfahren unverändert fortzuführen, wenn die Anerkennungs- und Vollstreckungsprognose seines Urteils im Drittstaat positiv ausfällt. Kommt das Gericht allerdings zu dem Ergebnis, dass die Anerkennung oder Vollstreckung im Drittstaat nicht zu erwarten ist, beschränkt es die Reichweite seines Verfahrens. Dies führt zu einer von der EuErbVO an sich ungewollten Nachlassspaltung. Diese wird im Sonderfall des Art. 12 nur dadurch gerechtfertigt, dass Konflikte mit Drittstaaten für die Betroffenen zu größeren Problemen führen können, als die Spaltung des Nachlasses und der Gerichtszuständigkeiten. Art. 12 ist damit letztlich prozessökonomisch sinnvoll (vgl. auch Khairallah/Revillard/*Gaudemet-Tallon*, *Droit européen des successions internationales*, 2013, 127 (137)), führt aber zugleich zu einem Mehraufwand für die vom Nachlass betroffenen Parteien, da diese sowohl in einem Mitgliedsstaat als auch in einem Drittstaat oder gegebenenfalls sogar in mehreren Drittstaaten Verfahren führen müssen, in welchen unterschiedliche Erbstatute zur Anwendung gelangen.
- 12 Wie das betroffene mitgliedstaatliche Gericht die vor ihm anhängige Erbsache zu beurteilen hat, ohne die drittsstaatlichen Vermögenswerte in Betracht zu ziehen, wird von der EuErbVO nicht geklärt. Die Situation entspricht insoweit der eines grenzüberschreitenden Erbrechtsfalls vor Inkrafttreten der EuErbVO, in welcher es zu einer Nachlassspaltung kam. In der Literatur wird vorgeschlagen, im Rahmen des Art. 12 EuErbVO den Wert der im Drittstaat belegenen Vermögenswerte im inländischen Verfahren gleichwohl zu berücksichtigen, auch wenn diese von der Entscheidung des Gerichts ausgenommen wurden (Bonomi/Wautelet/*Bonomi* Art. 12 Rn. 15). Die Berücksichtigung dieser Vermögenswerte kann zur Bestimmung von Pflichtteilsansprüchen etc. von Bedeutung sein. Idealerweise wären die Verfahren im betreffenden Mitgliedsstaat und im Drittstaat zu koordinieren, um eine gerechte Nachlassabwicklung zu garantieren. Dies wird in der Praxis jedoch häufig nicht möglich sein.
- 13 Fallkonstellationen, die unter Art 12 EuErbVO fallen, können komplex sein. Ein Beispiel mit Bezug zu Großbritannien: Hinterlässt ein mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verstorbenen britischer Erblasser sein von ihm früher bewohntes Haus in London, würde aus Sicht der englischen Gerichte das Erbstatut nach dem letzten *domicile* des Erblassers bestimmt, wobei allerdings für im Ausland belegene Immobilien das Recht am Belegenheitsort gilt. Das gem. Art. 4 und 21 Abs. 1 EuErbVO zur Entscheidung über den gesamten Nachlass nach deutschem Recht berufene deutsche Gericht würde an sich auch über die englische Immobilie befinden. Aus Sicht der englischen Gerichte muss aber zum einen nicht unbedingt ein Wechsel des *domicile* erfolgt sein, da für einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach der EuErbVO andere Kriterien gelten (s. *Henderson v Henderson* [1967] P 77, 80; *R v R* [2006] 1 FLR 389, 26; *Cyganik v Agulian* [2006] EWCA Civ 129, 7; *Mark v Mark* [2005] UKHL 42, 39. *Cheshire/North/Fawcett*, 154 (157ff.); *Dacey/Morris/Collins*, 6R-033, 6R-046 und 6R-074 im Vergleich zu ErwG 23ff. EuErbVO). Zum anderen sind die englischen Gerichte aus deren Sicht für die Nachlassabwicklung im Hinblick auf die in London belegene Immobilie ausschließlich zuständig und würden diese englischem Recht unterstellen (*Dacey/Morris/Collins*, 27R-010, 27R-017; *Balfour v Scott* (1793) 6 Bro.P.C. 550; *Carruthers*, 69ff.). Zudem wäre in diesem Fall ein *administrator* zu bestimmen. Eine Entscheidung des deutschen Gerichts, die die englische Immobilie einschließt, widerspräche den Prinzipien des englischen internationalen Verfahrens- und Privatrechts. Allerdings wäre die Anerkennung des deutschen Urteils selbst bei Beschränkung des Verfahrens nach Art. 12 EuErbVO nicht gesichert, wenn der Erblasser noch als „*domiciled in England*“ gilt.

6. Art. 12 Abs. 2

- 14 Art. 12 Abs. 2 EuErbVO stellt klar, dass die Möglichkeit der Beschränkung des Verfahrens auch nach dem Recht des Forummitgliedsstaates gewährleistet bleibt. Mit Art. 12 Abs. 1 schafft die EuErbVO eine autonome Grundlage für die Beschränkung eines Nachlassverfahrens, um Kompe-

tenzkonflikten mit Drittstaaten vorzubeugen, die auch dann greift, wenn eine Verfahrensbeschränkung im Forummitgliedstaat nicht vorgesehen ist. Art. 12 Abs. 1 EuErbVO steht der Anwendung nationaler Regeln nicht entgegen, sondern ergänzt diese vielmehr.

Artikel 13 Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils

Außer dem gemäß dieser Verordnung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständigen Gericht sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vor einem Gericht eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung der betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten abgeben kann, für die Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig, wenn diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	3. „Gerichte“ im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Erklärenden	10
II. Voraussetzungen	3	4. Form der Erklärung	13
1. Erbrechtliche Erklärungen gem. Art. 13	3	III. Informationspflichten	15
2. Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärung	9		

I. Allgemeines

Art. 13 EuErbVO schafft eine zusätzliche, spezielle Kompetenzgrundlage für die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils bzw. über die Begrenzung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten. Diese Erklärungen sind an sich vor den nach Art. 4 ff. EuErbVO zuständigen mitgliedstaatlichen Gerichten abzugeben, die den Nachlass abwickeln. Art. 13 EuErbVO ermöglicht es den betroffenen Personen jedoch, solche Erklärungen auch vor den Gerichten ihres eigenen gewöhnlichen Aufenthaltsstaates vorzunehmen, wenn sie dies wünschen. Die nach Art. 4 ff. EuErbVO zuständigen Gerichte bleiben daneben jedoch weiterhin auch für die Entgegennahme erbrechtlicher Erklärungen zuständig. Dies soll den vom Nachlass betroffenen Personen die Nachlassabwicklung erleichtern und ihren persönlichen Aufwand (Reisen etc.) gering halten (vgl. ErwG 32).

Art. 13 EuErbVO ist zudem im Zusammenhang mit Art. 28 EuErbVO zu lesen. Art. 28 lit. b EuErbVO stellt klar, dass sich die Formgültigkeit der Erklärung nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsstaates des Erklärenden bemessen kann.

II. Voraussetzungen

1. Erbrechtliche Erklärungen gem. Art. 13

Art. 13 EuErbVO listet mehrere Arten von Erklärungen auf, für deren Entgegennahme eine spezielle Kompetenzgrundlage geschaffen wird: zum einen Erklärungen über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils (vgl. ErwG 32), zum anderen Erklärungen zur Begrenzung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten (vgl. ErwG 33). Weitere erbrechtliche Erklärungen, die in Art. 13 EuErbVO nicht genannt sind, wie etwa die Anfechtung letztwilliger Verfügungen (§§ 2081, 2281 BGB) etc., sind von der Vorschrift nicht umfasst. Art. 13 EuErbVO bezieht sich ausschließlich auf die ausdrücklich in der Norm aufgeführten erbrechtlichen Erklärungen, die eng mit der Person des Erklärenden und dessen spezieller Stellung im Rahmen der Rechtsnachfolge von Todes wegen verbunden sind. Auch die Annahme oder Ablehnung eines Testamentsvollstreckeramtes (§§ 2202, 2226 BGB) ist nicht ausdrücklich von Art. 13 EuErbVO umfasst, obwohl eine Auslegung des Art. 13, die diese Erklärungen einschließt, aufgrund des weiten in Art. 13 einbezogenen Personenkreises und der Art der in Art. 13 einbezogenen Erklärungen zu rechtfertigen wäre.

Es muss sich für die Anwendung des Art. 13 EuErbVO zudem um erbrechtliche Erklärungen handeln, die nach dem anwendbaren Erbstatut (Art. 21 ff. EuErbVO) vorgesehen sind, und für die selbiges vorschreibt, dass sie vor einem Gericht abgegeben werden können (nicht unbedingt „müssen“; *Lübcke*, 422; *MüKoBGB/Dutta* EuErbVO Art. 13 Rn. 4; Art. 13 umfasst „gerichtsempfangsfähig“).

hige und gerichtsempfangsbedürftige Erklärungen“). Gleichzeitig müssen diese Erklärungen auch im Forumstaat vor einem Gericht abgegeben werden können (→ Rn. 10 ff.).

- 5 Aus der Sicht des deutschen Rechts sind von Art. 13 EuErbVO Erklärungen umfasst, die nach § 342 Abs. 1 Nr. 5 FamFG „nach gesetzlicher Vorschrift vor dem Nachlassgericht abzugeben sind“, wie etwa die Ausschlagung der Erbschaft nach § 1945 BGB. Aufgrund der Begrenzung des Art. 13 EuErbVO auf bestimmte Arten von Erklärungen sind aber nur wenige Fallgruppen des § 342 Abs. 1 Nr. 5 FamFG relevant. Als noch vom Wortlaut des Art. 13 EuErbVO gedeckt sollte aber die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft gem. § 1955 BGB zu betrachten sein (Dutta/Herrler/Hess, 131 (136)). Auch umfasst ist die Annahme der Erbschaft gem. § 1943 BGB, auch wenn diese nicht gerichtsempfangsbedürftig, sondern nur gerichtsempfangsfähig ist. Im französischen Recht ist etwa die (gerichtsempfangsbedürftige) Erklärung nach Art. 787, 788 Code Civil umfasst.
- 6 Der Kreis der zur Abgabe der Erklärungen **Berechtigten** ist nach dem Wortlaut des Art. 13 EuErbVO weit gefasst. Er umfasst nicht nur Erben und Vermächtnisnehmer, sondern alle Personen, die potentiell berechtigt sind, die in Art. 13 genannten erbrechtlichen Erklärungen abzugeben. Dies können zB auch Testamentsvollstrecker sein, wenn das Erbstatut sie als erklärungsberechtigt ansieht. Auch darüber, wer zur Abgabe einer solchen Erklärung im konkreten Fall berechtigt ist, entscheidet das anwendbare Erbstatut. Die Zuständigkeit gem. Art. 13 EuErbVO ist nur eröffnet, wenn das Erbstatut die in Frage stehende erbrechtliche Erklärung vorsieht, den Erklärenden als erklärungsberechtigt betrachtet und die Erklärungen sowohl nach dem Erbstatut als auch dem Recht des Forumstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.
- 7 Bei dem nach Art. 13 EuErbVO zuständigen Gericht kann jedoch kein Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung gestellt werden, die etwa die Haftungsbeschränkung der Erben betrifft. Die Zuständigkeit des nach Art. 13 EuErbVO tätigen Gerichts ist allein auf die Entgegennahme von Erklärungen begrenzt.
- 8 Erklärungen, die vor dem nach Art. 13 EuErbVO zuständigen Gericht abgegeben werden, **substituieren** Erklärungen, die vor dem eigentlich für den Nachlass zuständigen Gericht erfolgen würden (vgl. auch Dutta FamRZ 2013, 4 (7); Bonomi/Wautelet/Bonomi Art. 13 Rn. 13). Beim Nachlassgericht muss es sich, wie der Wortlaut des Art. 13 EuErbVO deutlich macht, stets um ein mitgliedstaatliches Gericht handeln, das nach den Art. 4 ff. EuErbVO zuständig ist. Ist für den Nachlass keine mitgliedstaatliche Zuständigkeit eröffnet, greift auch Art. 13 EuErbVO nicht.

2. Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärung

- 9 Art. 13 EuErbVO gilt grundsätzlich für die Abgabe von Erklärungen nach Eintritt des Erbfalls. Aufgrund des restriktiven Charakters der Vorschrift, die nur ausnahmsweise und zur Entlastung der vom Erbfall Betroffenen von den strengen Zuständigkeitsregeln der EuErbVO abweicht, wird teils gefordert, die Vorschrift nicht anzuwenden, wenn erbrechtliche Erklärungen vor Eintritt des Erbfalls abgegeben werden, wie dies etwa bei einem **antizipierter** Erb- oder Pflichtteilsverzicht der Fall ist (vgl. Bonomi/Wautelet/Bonomi Art. 13 Rn. 3). Es ist allerdings kein ausreichender Grund ersichtlich, vorgezogene Erklärungen nur am Gerichtsstand der Hauptsache zuzulassen, wenn das Erbstatut diese gestattet. Letzterer ist bei vorgezogenen Erklärungen zudem hypothetisch zu ermitteln, während der gewöhnliche Aufenthalt des Erklärenden im Moment der Erklärungsabgabe einfacher bestimmbar ist (zum gewöhnlichen Aufenthaltsbegriff → EuErbVO Art. 4 Rn. 8 ff.).

3. „Gerichte“ im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Erklärenden

- 10 Art. 13 EuErbVO aE setzt voraus, dass die genannten erbrechtlichen Erklärungen nach dem Erbstatut vor einem Gericht abgegeben werden können und ermöglicht die Abgabe erbrechtlicher Erklärungen vor den Gerichten des Mitgliedstaates, in dem die zur Abgabe der Erklärung berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, „wenn diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaates vor einem Gericht abgegeben werden können“. Die Kompetenz nach Art. 13 EuErbVO und die sich aus der Vorschrift ergebende Substitutionswirkung sind damit im Prinzip davon abhängig, ob es sich um gerichtsempfangsfähige Erklärungen handelt.
- 11 Zugleich sieht aber **Erwägungsgrund 32** vor, dass die im Rahmen des Art. 13 EuErbVO relevanten Erklärungen vor den Gerichten des gewöhnlichen Aufenthaltsstaats des Erklärenden in der Form abgegeben werden können, die nach dem Recht des Forummitgliedstaats vorgesehen ist, was aber nicht ausschließen soll, dass derartige Erklärungen „vor anderen Behörden dieses Mitgliedstaats abgegeben werden, die nach nationalem Recht für die Entgegennahme von Erklärungen zuständig sind“. Nach Erwägungsgrund 32 können Erklärungen iSd Art. 13 EuErbVO demnach auch vor Notaren im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Erklärenden abgegeben werden, wenn dies nach den dortigen nationalen Rechtsvorschriften möglich ist. Dies steht auch im Einklang mit Art. 28 EuErbVO. Diese Vorschrift setzt voraus, dass sich die Formgültigkeit von Erklärungen iSd Art. 13 EuErbVO entweder nach dem anwendbaren Erbstatut bemisst, oder alternativ nach dem Recht des Staates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.